

Brandschutzordnung Teil C
der Ludwig-Maximilians-Universität München
(außer Klinikum)
Regeln für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben

Teil C der Brandschutzordnung richtet sich an Personen, die im Vollzug der Brandschutzordnung mit besonderen Aufgaben und Verantwortlichkeiten betraut sind und fasst die bestehenden Aufgaben und Verantwortlichkeiten zusammen.

A. Zentraler Brandschutzbeauftragter

Als zentraler Brandschutzbeauftragter der Universität (ZBSB) ist im Vollzug der Brandschutzordnung (BSO) der Ludwig-Maximilians-Universität München am Referat II B 3 der zentralen Universitätsverwaltung ein Bediensteter der Universitätsverwaltung bestellt, ebenso ist ein Stellvertreter bestellt.

Der zentrale Brandschutzbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Überwachung der Einhaltung der Brandschutzordnung an den einzelnen Universitätseinrichtungen unbeschadet der Zuständigkeit und Verantwortlichkeit des Personenkreises zu lit. B. Sind zur Behebung bauliche Maßnahmen erforderlich, so sind die hierfür zuständigen Dienststellen (Ref. II B 2, Universitätsbauamt) davon in Kenntnis zu setzen.
2. Veranlassung der Überprüfung von Sicherheitseinrichtungen in den vorgeschriebenen Abständen (z.B. Brandschutzklappen, Feuermelder, Notbeleuchtung, Alarmierungsanlagen, Trockensteigleitungen, Hydranten etc.).
3. Mitwirkung bei der Ausarbeitung des Feuerwehreinsatzplanes (siehe DIN 14 095 Teil 1) für jedes Dienstgebäude im Benehmen mit dem Universitätsbauamt und der Feuerwehr.
4. Erstellung von Plänen, aus denen sich Lage und Kennzeichnung von Sicherheitseinrichtungen bzw. -beschilderungen ergeben.
5. Anbringung folgender Sicherheitsvorkehrungen in den davon betroffenen Räumlichkeiten:
 - Anleitung zur Außerbetriebsetzung der Lüftungsanlagen
 - Bedienungsanleitung (Leistungsplan) für die Elektroanlagen
6. Kennzeichnung (auch gemäß den bestehenden Normen DIN 4066 und DIN 4844 Teil 3) **nach Fehlmeldung** durch den Personenkreis B und C (s.u.) in gut sicht-

barer und dauerhafter Weise der

- Rauchverbote und Eintrittsverbote
- Fluchtwege und Ausgänge (dabei ist darauf zu achten, dass an den Kreuzungen der Hauptverkehrswege und allen Verkehrswegen, die in Fluchtwege münden, Hinweise auf die in Fluchtrichtung liegenden Hauptaushänge und/oder Haupttreppenräume angebracht werden)
- Freiflächen für die Feuerwehr
- Aufzüge (das Benützungsverbot bei Brandalarm ist in jedem Geschöß neben der Fahrschachttüre anzubringen)
- Entrauchungs- und Entrußungsventilatoren
- Gruppenschalter in den einzelnen Brandabschnitten für die Lüftungsanlagen im Hörsaalbereich
- Handfeuerlöcher (wenn nicht vom Fluchtweg aus sichtbar oder am Boden stehend)
- Trockensteigleitungen sowie sonstigen Brandbekämpfungseinrichtungen wie z.B. Über- oder Unterflurhydranten, Rauchabzugseinrichtungen, Brandmeldeanlagen
- Aufbewahrungsorte der Erste-Hilfe-Einrichtungen

im Benehmen mit den örtlichen Hausverwaltungen bzw. Betriebswerkstätten.

7. Mitwirkung bei der Ausbildung und Schulung der Universitätsangehörigen.
8. Regelmäßige Kontakte mit der Berufsfeuerwehr der Stadt München. Bereithaltung der Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Normen für den vorbeugenden Brandschutz.
9. Ergänzung und Austausch geleerter und fehlerhafter Handfeuerlöchergeräte **nach Fehlmeldung** durch den Personenkreis B und C (s.u.).
10. Fortschreibung und Aktualisierung der Brandschutzordnung bei Umzug einer Universitätseinrichtung, Änderung der Telefone, Aufstellung von Handfeuerlöchern usw. nach Meldung der Veränderung durch die örtliche Hausverwaltung bzw. Ref. V.3.
11. Führung der Liste der örtlichen Brandschutzbeauftragten.

Der zentrale Brandschutzbeauftragte übt seine Tätigkeit im Auftrag des Rektors aus und ist berechtigt, in Angelegenheiten des Brandschutzes Weisungen und Aufträge zur sofortigen Behebung von Gefahren und Mängeln zu erteilen.

B. Verantwortliche in Leitungsfunktionen

I. Zu den Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten dieses Personenkreises gehört bereits nach der Verfügung der Hochschulleitung vom 17.07.1997 über den Vollzug von Rechtsvorschriften des Umwelt- und Arbeitsschutzes an der LMU:

1. Beachtung und Vollzug aller einschlägigen Rechtsvorschriften, behördlicher Auflagen und technischer Normen im Bereich des Strahlen-, Arbeits- und Umweltschutzes und Beachtung und Vollzug der Unfallverhütungsvorschriften,
2. vorschriftsmäßige Nutzung überlassener Gebäude(-teile), Einrichtungen und Geräte (Fluchtwege freihalten, Gebäude und Brandabschnittstüren geschlossen halten u.ä.),
3. Beachtung des sicherheitsgerechten Zustandes von betrieblichen Einrichtungen, sichere und normgerechte Lagerung, Transport, Anwendung und Entsorgung von Materialien, gleichgültig ob fest, flüssig oder gasförmig,
4. Veranlassen geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung von Gefahren für Menschen und Sachwerte (ggf.) im Benehmen mit der zentralen Universitätsverwaltung,
5. schriftliche Anzeige von Mißständen, Mängeln u.ä. von Gebäuden, Einrichtungen und Geräten bei der zentralen Universitätsverwaltung, wenn keine eigene Abhilfe möglich ist,
6. Veranlassung der Einholung behördlicher Genehmigungen, der Anmeldung, der Anzeige oder der Prüfung von Geräten durch die zentrale Universitätsverwaltung,
7. Anzeige nicht ausreichender Kompetenzen bei der zentralen Universitätsverwaltung (z.B. fehlende Weisungsbefugnis).

Dies gilt auch und vor allem für den Bereich des Vollzuges der brandschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Brandschutzordnung.

II. Dabei bestehen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Unterrichtung der Mitarbeiter über die Brandschutzordnung im vorgeschriebenen Turnus (vgl. lit. H der Brandschutzordnung).
2. Bekanntmachung der Brandschutzordnung in geeigneter Weise (vgl. lit. H der Brandschutzordnung)
3. Festlegung der Personen, die im Brandfall zu verständigen sind (vgl. Teil D unten, Alarmierungsliste).

4. Unterweisung der Beschäftigten in Brandschutzangelegenheiten im Benehmen mit dem Zentralen Brandschutzbeauftragten und dem/n örtlichen Brandschutzbeauftragten. Ermöglichung der Teilnahme von Mitarbeitern an Schulungen.
5. Überwachung des örtlichen Brandschutzbeauftragten (lit. C)
6. Veranlassung einer fachkundigen Überprüfung in Verdachts- oder Zweifelsfällen.
7. unverzügliche Erteilung von Aufträgen und Weisungen bei brandgefährlichen Mängeln.

C. Örtliche/r Brandschutzbeauftragte/r

Für jedes Universitätsgebäude bzw. im Einzelfall jeden abtrennbaren Gebäudeteil bzw. Gebäudetrakt werden im Auftrag des Rektors durch den Leiter der Hauptabteilung II der zentralen Universitätsverwaltung aus der Liste der von den Dienststellen vorgeschlagenen Brandschutzbeauftragten ein Bediensteter (in geeigneten Fällen mehrere Bedienstete) als örtlicher Brandschutzbeauftragter und dessen Vertretung bestimmt.

Die Aufgaben des örtlichen Brandschutzbeauftragten bestehen in erster Linie darin, dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen der Brandschutzordnung (Teil B) eingehalten und Brandschutzmängel in ihrer Entstehung gehindert werden. Er unterstützt insoweit die Verantwortlichen mit Leitungsfunktionen (lit. B).

Der örtliche Brandschutzbeauftragte ist berechtigt und verpflichtet, in Angelegenheiten des Brandschutzes **Ratschläge zur Behebung von Gefahren und Mängeln** zu erteilen. Weisungen und Aufträge können nur von Seiten der Verantwortlichen gem. lit. B (oben) ergehen.

Der örtliche Brandschutzbeauftragte **überprüft** im Rahmen von Kontrollbegehungen die Einhaltung der Brandschutzordnung zweckmäßigerweise mittels einer von ihm an die besonderen örtlichen Verhältnisse anzupassenden Checkliste ("Niederschrift über eine Brandbegehung"), die in jedem Falle folgende Punkte enthält:

Lfd. Nr.		kein Mangel	Mängelbeschreibung (ggf. Anlage)
1	Flure und Verkehrswege, Zu- und Ausgänge, Sammelplätze, Durchfahrten sind frei von jeglicher Lagerung (vgl. C 1 der Brandschutzordnung)		
2	Türen und Notausgänge während der Dienstzeit in gesamter Länge und Breite in Fluchtrichtung frei (C 4)		
3	Flächen für die Feuerwehr (Hof) sind frei und befahrbar (C 3)		

4	Rauchabschluss- und Brandschutztüren selbstschließend und geschlossen (B 1)		
5	keine Keile vorhanden (B2)		
6	Sicherheitsbeschilderung sichtbar (z.B. C 5)		
7	alle Feuerlöscher geprüft und unbenutzt (E 1), Prüfplakette vorhanden?		
8	Glaseinsatz in Druckknopfmeldern vorhanden (D 1)		
9	Über- und Unterflurhydranten auffindbar und frei zugänglich (E 2)		
10	Rauchabzugseinrichtung jährlich geprüft (Prüfplakette vorhanden) (E 3)		
11	Lagerung von Abfällen vorschriftsmäßig (Kartonagen u. Verpackungsmaterial) (A 4, C 2)		
12	elektrische Haushaltsgeräte stehen auf feuerfesten Unterlagen (A 5)		
13	Vorhandensein eines aktuellen Feuerwehreinsatzplanes		
14	Erste-Hilfe-Einrichtungen vorhanden und gekennzeichnet		
15	sonstige Feststellungen		

Bei Mängeln **informiert und berät er den zuständigen Verantwortlichen**, wobei zu Nachweiszwecken Schriftform empfohlen wird.

Mindestens einmal jährlich ist das Vorgehen auf der Checkliste, die die wichtigsten Punkte, auf die bei einer Begehung zu achten ist, enthält, **zu dokumentieren**. Eine Kopie der ausgefüllten Checkliste (ggf. mit Anlagen) ist jeweils an den Verantwortlichen, die Arbeitssicherheit, den Personalrat und Ref. V.3 der Zentralen Universitätsverwaltung zu senden.

Sollten die zu Brandschutzbeauftragten bestellten Mitarbeiter aus wichtigem Grund oder wegen Ausscheidens aus dem Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis die Tätigkeit nicht mehr ausüben können, haben sie dies **unaufgefordert** und rechtzeitig dem zentralen Brandschutzbeauftragten (bei Ref. V.3) mitzuteilen.

D. sonstige Personen mit besonderen Aufgaben

Alarmierungsliste

(Die folgende Liste ist ein Vorschlag. Sie ist von den Verantwortlichen gem. lit. B in Zusammenarbeit mit dem/n örtlichen Brandschutzbeauftragten angepasst an die

Verhältnisse vor Ort zu erstellen. Gibt es in einem Gebäude mehrere Verantwortliche (z.B. mehrere Institute), ist abzusprechen und **klar** festzulegen, wer verständigt werden soll. Dem zentralen Brandschutzbeauftragten ist jeweils eine Kopie zuzuleiten.)

1. Pfortendienst / Wachdienst

- **verständigt:**

a. die **Feuerwehr** (auch wenn im Gebäude automatische Brandmelder vorhanden sind) **Tel: 112**

b. bei Verletzten den **Notarzt**

Tel: 112 (innerhalb des Stadtgebietes und des Landkreises München)

Tel: 19222 (außerhalb)

c. den **Verantwortlichen** oder dessen **Vertreter**

	Name	Tel. Dienst	Tel. Privat
Verantwortlicher			
Vertreter			

d. (während der Dienststunden) die **Haus- oder Betriebswerkstatt** oder den Hausmeister zur Abschaltung von Sparten (Gas, Strom, Lüftung etc.)

	Name	Tel. Dienst	Tel. Privat
Werkstatt			
Vertretung			

- **öffnet Zufahrtswege** für Feuerwehr und Notarzt
- **stellt der Feuerwehr Schlüssel** zur Verfügung

2. Werkstatt / Hausmeister

- **öffnet Zufahrtswege** für Feuerwehr und Notarzt
- **weist** Feuerwehr und Notarzt **ein**
- **sperrt erforderlichenfalls** Aufzüge, Gas, Wasser, Lüftungen, Klimaanlage, Strom

3. Verantwortlicher

- **nimmt** mit Feuerwehreinsatzleitung **Kontakt auf**
- **veranlasst** in Absprache mit der Feuerwehreinsatzleitung **Räumung**

- verständigt nach Schwere des Brandes nach eigenem Ermessen:

	Name	Tel. Dienst	Tel. Privat
Strahlenschutz- beauftragten			
Vertreter			
Beauftragten für die biolog. Sicher- heit			
Vertreter			
Regierung von Oberbayern			
Landesamt für Umweltschutz			
Hauswerkstatt/ Betriebswerkstatt			
Sonstige			

Nach einem Brand ist je nach Schwere und Auswirkungen der Betriebsärztliche Dienst oder die Arbeitssicherheit zu verständigen (vgl. lit. G der Brandschutzordnung).

München den 26.7.1999
Ludwig-Maximilians-Universität
gez.

Prof. Dr. Andreas Heldrich
Rektor